

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE MITTAGSBETREUUNG AN DER GRUNDSCHULE
DES MARKTES DIEDORF**

§ 1 Grundsätzliches, Aufnahmekriterien

- (1) Die Mittagsbetreuungsgruppen sind eine Einrichtung des Marktes Diedorf.
- (2) Die Arbeit besteht darin, die Kinder nach Schulschluss zu betreuen und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in dieser Zeit zu bieten. Die Gruppe wird von einer Kinderpflegerin oder pädagogisch geeignetem Personal geführt.
- (3) Die Mittagsbetreuung kann von Kindern bis zur 4. Jahrgangsstufe besucht werden.
- (4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
Aufgenommen werden Schüler aus dem Einzugsbereich des Marktes Diedorf der Klassenstufen 1 – 4.
Es wird nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten verfahren, d.h. im Einzelnen gelten für die Aufnahme folgende Auswahlkriterien:
 1. Kinder von alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern, die berufstätig sind und den Betreuungsplatz nachweislich benötigen.
 2. Sollte ein Geschwisterkind die Mittagsbetreuung besuchen, wird das nächste Kind aufgenommen, wenn die Eltern bzw. die Alleinerziehenden berufstätig sind.
 3. Kinder von arbeitssuchenden Alleinerziehenden, deren Mütter bzw. Väter den Anforderungen der Agentur für Arbeit auf Verfügbarkeit nicht anders nachkommen können.
 4. Kinder, die auf Grund von Empfehlungen seitens der Lehrer, bzw. des Jugendamtes oder betreuender Ärzte usw., den Betreuungsplatz bekommen sollten.Ist ein Kind aufgenommen, hat es im Regelfall bis zum Abschluss der 4. Klasse Anspruch auf den Betreuungsplatz, soweit die Gründe der Aufnahme fortbestehen bzw. der Anspruch sozial gerechtfertigt ist.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldetage werden im Amtsblatt des Marktes Diedorf bekannt gegeben.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis der Sorgeberechtigung vorzulegen.
- (3) Das Datenblatt ist wahrheitsgetreu auszufüllen. Dieses wird jährlich aktualisiert. Änderungen sind unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (Telefonnummern, Abholberechtigte, Adressen etc.).
- (4) Ferienbuchungen können pauschal für bis zu 29 Ferientage oder 30 Tage und mehr gebucht werden. Eine direkte Festlegung der einzelnen Tage erfolgt immer ca. 3-4 Wochen vor den jeweiligen Ferien. Die Abfrage ist auszufüllen und die Anmeldung fristgerecht innerhalb des festgelegten Abgabetermins bei der Einrichtung abzugeben. Sollte keine fristgerechte Anmeldung für die jeweiligen Ferien erfolgen, kann die gewünschte Ferienbetreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Aufnahme, Benutzungsvertrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung darüber, ob das angemeldete Kind aufgenommen wird.
- (2) Mit der Zusage des Marktes Diedorf über die Aufnahme des angemeldeten Kindes kommt ein Benutzervertrag zwischen dem Markt Diedorf und den Erziehungsberechtigten zustande.

§ 4 Gesundheitsnachweis

(1) Es ist ein Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früh-erkennungsuntersuchung und der Impfpass (Datum der letzten Tetanusimpfung) vorzulegen.

(2) Ebenso ist der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 IfSG oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, vorzulegen. Liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung in Diedorf und Anhausen hat an Schultagen zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag 11.00 bis 14.00 Uhr,
verlängerte Mittagsbetreuungsgruppe Diedorf Montag bis Freitag 11.00 bis 15.30 Uhr,
verlängerte Mittagsbetreuungsgruppe Anhausen Montag bis Freitag 11.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Die Mittagsbetreuungen bieten während den gesetzlichen Schulferien (nicht in den Weihnachtsferien und 3 Wochen in den Sommerferien) eine Ferienbetreuung an. Diese Ferienbetreuung ist gesondert zu buchen.

§ 6 Beschäftigung

Die Kinder können unterschiedlichen Beschäftigungen nachgehen (z.B. Malen, Basteln, Singen u.a.).

Die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung. Die zur Verfügung stehende Zeit soll genutzt werden, um die sozialen Kompetenzen der Kinder zu fördern und ein Ausgleich zum leistungsorientierten Schulalltag zu bieten. Die Förderung der Persönlichkeiten im Miteinander ist unser oberstes Ziel.

§ 7 Hausaufgaben

Die Schüler der verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen erledigen von Montag bis Donnerstag in dem dafür festgelegten Rahmen selbständig die Hausaufgaben unter Aufsicht des Betreuungspersonals. Die Eltern werden dadurch **nicht** von ihrer Verpflichtung zur Kontrolle der Hausaufgaben entbunden.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder die unter ansteckenden/übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und müssen ggfs. abgeholt werden.

Die Mittagsbetreuung ist von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

(4) Wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (dies gilt auch für evtl. Läusebefall) besteht, wird das Kind vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich, welches besagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(5) Medikamente werden an Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art und Dosierung des Medikamentes hervorgeht.

§ 9 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

2. innerhalb des laufenden Gruppenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Gruppenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Gruppe ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Gruppenjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Leitung der Mittagsbetreuung einzureichen.

(3) Während der letzten drei Monate des Gruppenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Gruppenjahres zulässig.

Ist ein Kind neu zum Gruppenbesuch angemeldet und hat der Markt Diedorf die Aufnahme bestätigt, so kann die Kündigung frühestens zum Ende des übernächsten Monats nach Beginn des Gruppenjahres erfolgen.

Sofern von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ein zwingender Grund für die Nichtinanspruchnahme genannt wird, der nach der Anmeldung eingetreten ist, so kann der Markt Diedorf einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechen.

§ 11 Gruppenjahr

Das Gruppenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit in der Gruppe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

§ 13 Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der Gruppe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß SGB VII während der Schulzeit. Für die Ferienzeit hat der Markt Diedorf eine private Unfallversicherung abgeschlossen.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Besuchsgeld

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt für die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr 52,00 €. Für die verlängerte Mittagsbetreuungsgruppe Diedorf bis 15.30 Uhr beträgt das Besuchsgeld 62,00 € und für die verlängerte Mittagsbetreuung Anhausen 65,00 €. Das Besuchsgeld ist für 11 Monate des Jahres zu bezahlen.

(2) Das Besuchsgeld für die Ferienbuchung beträgt bei einer Buchung bis 29 Tage pro Jahr bei

mehr als 5 h bis 6 h	69,60 €
mehr als 6 h bis 7 h	75,40 €
mehr als 7 h bis 8 h	81,20 €

Bei einer Buchung ab 30 Ferientage verdoppelt sich der jeweilige Betrag.

Die beabsichtigten Ferientage sind zu Beginn des Hortjahres bzw. bei der Aufnahme in den Hort zu buchen und sind im 12. Monat des Hortjahres (August) zu bezahlen. Näheres ist im Buchungsbeleg geregelt.

(3) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(4) In den Mittagsbetreuungen Anhausen und Diedorf wird ein warmes Mittagessen (gegen Berechnung) angeboten.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Entgelte können vom Markt Diedorf jedes Jahr neu festgesetzt werden.

§ 15 Ermäßigung

Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Entgelts unbillig wäre. Dem Antrag auf Ermäßigung des Besuchsgeldes (§ 13 Abs. 1) ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Ebenso kann für die Übernahme des Essengeldes bei Voraussetzung bestimmter Kriterien ein Antrag bei der Familienstation Diedorf gestellt werden.

§ 16 Fälligkeit der Entgelte nach § 13

(1) Das Besuchsgeld ist jeden 1. des Monats fällig, das Essensgeld spätestens am 10. des Folgemonats in dem das Essen in Anspruch genommen wird. Die Bezahlung ist zu bewirken durch ein SEPA-Lastschriftmandat oder in Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Konto des Marktes Diedorf bei der VR-Bank Handels- u. Gewerbebank eG, IBAN: DE82 7206 2152 0003 4890 00, BIC: GENODEF1MTG.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Gruppe unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 14) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 19 Inkrafttreten, Änderung

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

(2) Der Markt Diedorf kann die Benutzungsordnung jederzeit ändern, die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Diedorf, den 01.03.2020

Markt Diedorf

Peter Högg
1. Bürgermeister